

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE

0.6.2.

Dachform:	Satteldach 23 - 28°, bei Parzellen Nr. 28 - Nr. 30 Satteldach 30 - 35°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot
Kniestock:	unzulässig, bei I+D nicht über 0,50m
Sockelhöhe:	nicht über 0,50m
Ortgang:	Überstand mind. 0,60m, nicht über 1,20m
Traufe:	Überstand mind. 0,50m, nicht über 0,80m
Traufhöhe:	bei I+D talseitig nicht über 4,30m ab natürlicher Geländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50m ab natürlicher Geländeoberfläche bei III talseitig nicht über 9,00m ab natürlicher Geländeoberfläche